

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-566/2/1989

Betreff: Entwurf eines Psychologengesetzes;
Stellungnahme;

Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z' <u>412</u>	-GE/90P
Datum: 24. JULI 1989	
Verteilt <u>1989-07-25</u> <u>Red</u>	

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

L. Alesch-Horant

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Psychologengesetzes übermittelt.

Klagenfurt, am 18. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.a.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-566/2/1989****Betreff:** Entwurf eines Psychologengesetzes;
Stellungnahme;**Bezug:** -**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** 0 46 3 - 536**Durchwahl****Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.**

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2

1031 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. Mai 1989, GZ. 61.103/15-X/13/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Aus Landessicht jedenfalls abgelehnt werden muß die im Entwurf vorgesehene Regelung des Art. II, mit der in Form einer Verfassungsbestimmung erst die kompetenzrechtlichen Grundlagen für den vorgelegten Gesetzentwurf geschaffen werden sollen und dadurch neuerlich ein Eingriff in die Landeskompetenzen vorgenommen wird, ohne vorher im Geiste des föderalistischen Baugesetzes unseres Staates Verhandlungen mit den betroffenen Ländern über eine allfällige Kompetenzvereinbarung und einen Interessensausgleich auf kompetenzrechtlicher Ebene aufzunehmen.

- 2-

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen vermerkt wird, daß bei der in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmung jedenfalls davon ausgegangen werde, daß in bestehende Landesgesetze, beispielsweise Regelungen über die psychologische Begutachtung und ähnliches, nicht eingegriffen wird, da sich diese Vorschriften kompetenzrechtlich gesehen ohnedies als Auswirkungen der die Sachmaterie erfassenden Adhäsionskompetenz der Länder darstelle, so geht diese Argumentation am Problem vorbei. Die Notwendigkeit einer österreichweit geltenden Regelung der Ausübung des psychologischen Berufes wird gar nicht in Zweifel gezogen. Wenn dieses Ziel allerdings durch die Schaffung eines neuen Kompetenztatbestandes zu Lasten der Länder erreicht werden soll, und damit vom Grundsatz des Art. 15 Abs. 1 B-VG abgewichen wird, so muß ein solcher Kompetenzänderungswunsch in die laufenden Verhandlungen zwischen Bund und den Ländern über das Forderungsprogramm einbezogen werden, wofür mit dem Kleinen Komitee ein entsprechendes Kontaktgremium eingerichtet ist.

2. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbundene Absicht, sicherzustellen, daß die Ausübung des psychologischen Berufes an die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie gebunden werden soll, wird grundsätzlich positiv beurteilt. Gerade im Bereich der sogenannten psychologischen Beratung hat sich nämlich in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Einrichtungen bzw. Berufsgruppen angesiedelt, die derzeit zum Teil unter der das sogenannte freie Gewerbe fallen und ihre Tätigkeit vielfach fern jeder wissenschaftlichen Grundlage ausüben. Positiv beurteilt wird auch die Sicherung, nach welchen Grundlagen die selbständige Berufsausübung zulässig ist sowie die Regelung der Zusammenarbeit mit den Ärzten, wobei jedoch kritisch vermerkt werden muß, daß diese Zusammenarbeit erst bei Anzeichen einer körperlichen Krankheit oder Geistes- oder Gemütskrankheit erforderlich sein soll und damit der Vorrang der ärztlichen Kontrolle und dessen primäres Zuweisungsrecht zu anderen Gesundheitsberufen aufgeweicht wird.

- 3 -

3. Kritisch vermerkt werden muß weiters, daß der Entwurf ein sehr kompliziertes Regelwerk vorsieht, dessen Vollziehung mit großem bürokratischen Aufwand verbunden und daher sehr kostspielig sein wird. So sieht der Entwurf eine Vielzahl verschiedenster bescheidmäßiger Erledigungen vor, die erfahrungsgemäß weitreichende administrative Folgewirkungen haben. Diese Bedenken können auch nicht mit dem Hinweis entkräftet werden, daß die Vollziehung im überwiegenden Teil dem gleichzeitig einzurichtenden Berufsverband österreichischer Psychologen als Selbstverwaltungskörper mit Zwangsgliedschaft überantwortet werden soll.

4. Noch nicht endgültig beurteilt werden kann die Auswirkung der vorgeschlagenen Regelung auf die Berufschancen der derzeit hohen Anzahl von Psychologiestudenten und die sich daraus zwangsläufig ergebende Konkurrenz zu den niedergelassenen Ärzten. Es besteht allerdings die Gefahr, daß durch ein Überangebot von psychologischen Beratungsstellen oder gleichwertigen Einrichtungen diese in Konkurrenz zu den Ärzten treten, wodurch das Erkennen und Behandeln von somatischen Erkrankungen teilweise verzögert und damit auch deren Heilungschancen vermindert werden.

5. Vermißt wird im gegenständlichen Vorschlag eine Beurteilung der Auswirkungen einer allfälligen Annäherung Österreichs an die Europäische Gemeinschaft. Zumindest müßte eine vergleichsweise Darstellung erfolgen, welchen Anforderungen die Ausübung des psychologischen Berufes in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft unterliegt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 3:

Die uneingeschränkte Bindung der persönlichen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes an die österreichische Staatsbürgerschaft läßt eine Berücksichtigung der

- 4 -

derzeit in Vorbereitung stehenden Annäherung an die Europäische Gemeinschaft vermissen. Zumindest sollte dieses Erfordernis dahingehend relativiert werden, als durch staatsvertragliche Regelungen anderes bestimmt werden kann.

Zu § 6:

Ausdruck eines sonderbaren Rechtsstaatsverständnisses ist der Abs. 8 dieser Regelung. Die Eintragung in die Psychologenliste wird dem Berufsverband österreichischer Psychologen übertragen, der eine Ablehnung der Eintragung mit Bescheid vorzunehmen hat, gegen den ein Berufungsrecht an den Landeshauptmann eröffnet wird. Sonderbarerweise wird jedoch den positiven Entscheidungen des Landeshauptmannes zum Unterschied von den positiven Entscheidungen des Berufsverbandes österreichischer Psychologen ein derartiges Mißtrauen entgegengebracht, daß er stattgebende Berufungsbescheide binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft dem Bundeskanzler unter Anschluß der Entscheidungsunterlagen vorzulegen hat, um dem Bundeskanzler die Möglichkeit zur Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu geben. Laut Darstellung in den Erläuternden Bemerkungen soll mit dieser Regelung die "objektive Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen" ermöglicht werden. Warum allerdings eine derartige objektive Kontrolle zwar gegenüber den Entscheidungen des Landeshauptmannes nicht aber gegenüber den Entscheidungen des Berufsverbandes österreichischer Psychologen erforderlich erscheint, wird offen gelassen. Einer derartigen Regelung muß aus grundsätzlichen Erwägungen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden, weil damit die Sachlichkeit und Rechtsstaatlichkeit der Entscheidungen durch den Landeshauptmann in Zweifel gezogen werden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung läßt offen, ob der Berufsverband österreichischer Psychologen von sich aus für die Erfassung der Einrichtungen zu sorgen hat oder ob er nur für die Registrierung jener Einrichtungen verantwortlich ist, die sich bei ihm anmelden. Die Regelung des Abs. 3 er-

scheint weiters deshalb unzureichend, weil der Berufsverband offensichtlich nur zu prüfen hat, ob zum Zeitpunkt des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis gewährleistet ist, daß für die Durchführung psychologischer Tätigkeiten entsprechendes Personal vorhanden ist. Spätere Personalveränderungen können offensichtlich vom Berufsverband nicht mehr zum Anlaß genommen werden, eine Einrichtung aus dem Verzeichnis zu streichen.

Zu § 12:

Es stellt sich die Frage, warum die Verschwiegenheit auf "Geheimnisse" eingeschränkt ist und nicht generell auf Tatsachen, die dem Psychologen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt sind. Es stellt sich nämlich die Frage, ob eine psychische Erkrankung, die einem Psychologen im Rahmen seiner Tätigkeit offenbar geworden ist, als derartiges "Geheimnis" anzusehen ist.

Widersprüchlich ist die Regelung des Abs. 2, die einerseits in Z. 1 die Entbindung von der Geheimhaltung durch den Betroffenen vorsieht, andererseits in der Z. 3 das Nichtbestehen auf die Einhaltung der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Offensichtlich soll damit eine subtile Unterscheidung zwischen der ausdrücklichen Entbindung von der Geheimhaltungspflicht und dem nicht ausdrücklichen Verbot der Weitergabe von Geheimnissen getroffen werden, was jedoch in der Praxis eher Gestaltungsspielraum für den betroffenen Psychologen zu Lasten der Betroffenen bietet.

Zu § 23:

Die im Abs. 5 vorgesehene Einbehaltung des Beitrages durch den Dienstgeber und Ablieferung an den Berufsverband bringt für den jeweiligen Dienstgeber einen überflüssigen Aufwand. Es ist davon auszugehen, daß jedes Mitglied seinen Beitrag in eigener Verantwortung an den Berufsverband zu leisten hat, sodaß eine Zwischenschaltung des Dienstgebers in diesen Fällen unterbleiben könnte.

- 6 -

Zu Art.II:

Die Unannehmbarkeit der gegenständlichen Regelung wurde bereits im allgemeinen Teil der Stellungnahme dargestellt.

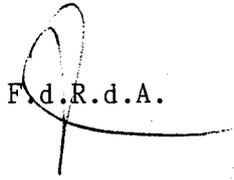
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 18. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Sladko e.h.


F.d.R.d.A.